



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 4

1. Jahrgang

Gelsenkirchen, 23.11.2015

Inhalt:

**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Wirtschaft
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

23



Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 17.07.2013 (ABl. 25/2013, S. 394 ff.), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft vom 20.06.2015 (ABl. 13/2015, S. 233 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt ersetzt:

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 2 oder 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird „zwei Studierenden“ durch „zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungslei-

tung erneut beantragen.

4. § 17 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

5. § 21 Satz 5 wird wie folgt berichtigt:

Es müssen

- im Pflichtbereich 115 Credits gemäß Anlage 2,
- im Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 3 in der jeweils gültigen Fassung mindestens 50 Credits und
- in der Bachelorarbeit 15 Credits gemäß Anlage 4 erworben werden.

6. § 23 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

Die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen bestimmt sich nach § 8 dieser Prüfungsordnung.

7. § 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Im Falle einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

8. In § 29 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „angerechnet“ durch „anerkannt“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt ersetzt:

§ 30 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule vom 07.10.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.11.2015.

Bocholt, 17.11.2015

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 19.11.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann